

**Terminsbestimmung v.
02.04. 2024**

Amtsgericht Ingolstadt

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 2 K 59/22

Ingolstadt, 02.04.2024



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 29.05.2024	10:00 Uhr	28, Sitzungssaal	Amtsgericht Ingolstadt, Schrankenstr. 3, 85049 Ingolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Ingolstadt von Gaimersheim

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Gaimersheim	30	Gebäude- und Freifläche	Obere Marktstraße 12	0,1333	10900
	Gaimersheim	30/3	Gebäude- und Freifläche	Nähe Obere Marktstraße	0,0015	10900
2	Gaimersheim	32	Gebäude- und Freifläche	Nähe Obere Marktstraße	0,0079	10900

Zusatz zu lfd.Nr. 1: - Die radizierte Braugerechtsame -

- Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzanteil an den noch unverteilten Gemeindebesitzungen -

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Teilfläche eines mit einem Mehrfamilienhaus mit 5 Wohnungen und 3 Gewerbeeinheiten bebauten Komplexes

Gewerbliche Nutzfläche ca. 465 qm

Sonstige Nutzfläche ca. 78 qm

Wohnfläche ca. 257 qm;

Verkehrswert:

2.045.900,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Teilfläche eines mit einem Mehrfamilienhaus mit 5 Wohneinheiten und 3 Gewerbeeinheiten bebauten Komplexes;

Verkehrswert: 120.100,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 06.10.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.